

**Verkaufsbedingungen für Altmaterial des SWM Konzerns,  
nachstehend SWM genannt,  
Stand 01.2024**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	2
2. Hinweise zur Gebotsabgabe .....	2
3. Zuschlag .....	2
4. Zahlung .....	2
5. Abgabe .....	3
6. Eigentumsvorbehalt .....	3
7. Sachmängelhaftung .....	3
8. Haftung .....	4
9. Abnahmeverzug .....	4
10. Exportkontrolle .....	4
11. Compliance .....	5
12. Schlussbestimmungen .....	8

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Für alle Verkäufe der SWM gelten ausschließlich die nachstehenden und die jeweils in der Ausschreibung genannten Bedingungen.  
Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der SWM.
- 1.2 Die Bieter sind aufgefordert, verbindliche Anträge (= Gebote) abzugeben.
- 1.3 Die veröffentlichten Ausschreibungen stellen keine verbindlichen Vertragsanträge im Rechtsinne dar, sondern verstehen sich als Aufforderung an die Bieter, ihrerseits verbindliche Anträge (= Gebote) abzugeben.

## **2. Hinweise zur Gebotsabgabe**

- 2.1 Der ausgeschriebene Kaufgegenstand sollte vor Gebotsabgabe besichtigt werden.
- 2.2 Die Gebote sind per E-Mail an die SWM zu senden. Wenn die Gebotsaufforderung über unser Lieferantenportal erfolgt, ist das Gebot dort abzugeben.
- 2.3 Die Gebote sind entsprechend der geforderten Einheit (z.B. Stück, kg, en bloc) abzugeben. Gebote gelten stets für die Gesamtmenge des jeweiligen Loses. Angegebene Gewichte sind in der Regel Schätzmengen.
- 2.4 Die Gebote sind grundsätzlich in EURO abzugeben.  
Der Gebotspreis ist ein Nettopreis ohne Umsatzsteuer, die der Bieter bei Zuschlag in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
- 2.5 Gebote sind so rechtzeitig zu versenden, dass sie vor Ablauf des Gebotstermins bei den SWM vorliegen. Die Rücknahme eines Gebotes muss per E-Mail vor Ablauf des Gebotstermins bei den SWM vorliegen. Bei mehreren Geboten eines Bieters auf dasselbe Los gilt stets das zuletzt bei den SWM eingegangene Gebot.

## **3. Zuschlag**

- 3.1 Der Kaufvertrag ist geschlossen, wenn die SWM das Gebot in Textform bestätigen (Zuschlag).
- 3.2 Der Zuschlag wird auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Höchstgebot erteilt.
- 3.3 Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, wird schriftlich benachrichtigt.
- 3.4 Die Zuschlagserteilung muss vom Bieter schriftlich rückbestätigt werden.
- 3.5 Die Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt wurden, erhalten keine Nachricht.
- 3.6 Ein Anspruch des Höchstbieters auf Zuschlagserteilung besteht nicht.
- 3.7 Zuschlagspreis und Käufer werden nicht bekanntgegeben.

## **4. Zahlung**

- 4.1 Der Kaufpreis muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf dem Konto der SWM wertgestellt eingegangen sein (Vorauszahlung).
- 4.2 Zahlungen von Käufern aus EU-Staaten können nur nach Vorlage einer im Zeitpunkt des Umsatzes gültigen Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer umsatzsteuerfrei geleistet werden. Wenn zum Verkaufszeitpunkt keine im Zeitpunkt des Umsatzes gültige Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer vorliegt, ist die Umsatzsteuer zunächst als Sicherheitsleistung an die SWM zu zahlen. Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die Umsatzsteuer als Sicherheitsleistung an SWM zu zahlen. Der Käufer hat nach erfolgter Lieferung eine ordnungsgemäß

ausgefüllte Gelangensbestätigung nach dem Muster des § 17a Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuer Durchführungsverordnung (UStDV) den SWM unverzüglich vorzulegen. Eine etwaig einbehaltenen Umsatzsteuer wird erst nach Vorlage der ordnungsgemäß ausgefüllten Gelangensbestätigung zurückerstattet. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Dokumente nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum bei der SWM vorliegen; die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Dokumente wird hierdurch nicht berührt.

- 4.3 Schecks, Wechsel oder Bargeld werden nicht angenommen.
- 4.4 Der Käufer kann gegen Ansprüche der SWM nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der SWM nicht bestritten wurden.

## **5. Abgabe**

- 5.1 Die Abgabe des Kaufgegenstandes erfolgt nach Zahlungseingang, ab Stand- bzw. Lagerplatz (Betriebsgelände der SWM).
- 5.2 Der Käufer hat die für Verladung und Transport notwendigen Arbeitskräfte und Gerätschaften zu stellen und alle Abholkosten (einschl. etwaiger Hilfeleistungen der abgebenden Stelle) zu zahlen.
- 5.3 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 3 Wochen ab Datum der Zuschlagserteilung abzuholen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Diese Abnahmeverpflichtung gehört zu den Hauptleistungspflichten des Käufers.
- 5.4 Der Abholtermin ist rechtzeitig vorher mit der abgebenden Stelle abzustimmen. Mit der Übergabe des Kaufgegenstandes, spätestens jedoch mit Ablauf der Drei-Wochen-Frist, geht die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang des Kaufgegenstandes auf den Käufer über.
- 5.5 Bei Verkauf nach Stückzahl oder Maß wird die genaue Menge durch Zählen oder Messen bei der Aushändigung unter Aufsicht der abgebenden Stelle festgestellt.
- 5.6 Bei Verkauf nach Gewicht erfolgt die Verwiegung auf der dem Lagerort nächstgelegenen Waage auf Kosten des Käufers, die Wiegekarten sind unverzüglich der abgebenden Stelle auszuhändigen. Tatsächliche Mengen werden bei der Schlussabrechnung berücksichtigt. Handelsübliche Mehrmengen sind vom Käufer abzunehmen; Nachlieferung kann nicht gewährt werden.
- 5.7 Der Käufer hat nur Anspruch auf diejenigen Dokumente, zu deren Weitergabe die SWM berechtigt sind.
- 5.8 Die SWM sind berechtigt, jede Wiegung unangemeldet zu begleiten, zu kontrollieren und zu protokollieren.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der SWM.

## **7. Sachmängelhaftung**

- 7.1 Angaben in den Ausschreibungsunterlagen dienen lediglich der allgemeinen Identifizierung der Kaufgegenstände. Die Angaben lassen keinen Rückschluss auf den Zustand, die Zusammensetzung des Kaufgegenstandes, dessen Funktionsfähigkeit oder Verwendbarkeit im Einzelfall zu. Die SWM übernehmen insbesondere keine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Mengenangaben bei En-bloc-Angeboten sind unverbindlich.

- 7.2 Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer.
- 7.3 Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Abschluss jeglicher Sachmängelansprüche. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit die SWM aufgrund Gesetz zwingend haften oder etwas anderes vereinbart wird.
- 7.4 Die Beachtung von Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltschutzvorschriften sowie die Einhaltung von erforderlichen Betriebs- und Transporterlaubnissen sind Sache des Käufers.

## **8. Haftung**

- 8.1 Haben die SWM aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften die SWM beschränkt:  
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag den SWM nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 8.2 Unabhängig von einem Verschulden der SWM bleibt eine etwaige Haftung der SWM bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in sonstigen Fällen zwingender Haftung unberührt.
- 8.3 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der SWM für von ihnen durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 8.4 Die Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **9. Abnahmeverzug**

- 9.1 Bei Abnahmeverzug sind die SWM berechtigt, Verzugskosten (Standgeld) in Höhe der bei Spediteuren üblichen Lagergebühren zu berechnen und/oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers abtransportieren und anderweitig einlagern zu lassen. Sie kann darüber hinaus gemäß §§ 280, 281 BGB nach Fristsetzung, die Ware freihändig veräußern bzw. anderweitig verwerten/entsorgen und dem Käufer die entstandenen Kosten und Verzugsschäden berechnen.

## **10. Exportkontrolle**

- 10.1 Der Käufer hat bei Weitergabe der von den SWM gelieferten Ware an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 10.2 Der Käufer wird vor der Weitergabe der von den SWM gelieferten Ware an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren gegen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts verstößt, die für die SWM anwendbar sind oder gegen ein Embargo der Bundesrepublik

Deutschland, des Staates, in dem der Käufer seinen Sitz hat, des Staates, in dem die Ware belegen ist, der Europäischen Union, der USA und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt;

- die Ware nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt ist, es sei denn etwaige Genehmigungen liegen vor;
- die Regelungen sämtlicher Sanktionslisten der Europäischen Union und der USA betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen und/oder Organisationen eingehalten werden.

- 10.3 Sofern die Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch die SWM erforderlich ist, wird der Käufer die SWM nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den End-Empfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von den SWM gelieferten Ware sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 10.4 Der Käufer stellt die SWM von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber den SWM wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller den SWM in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

## **11. Compliance**

- 11.1 Die SWM bekennen sich klar zu nachhaltigem und verantwortungsvollem Handeln gegenüber Umwelt und Gesellschaft und erwarten auch von ihren Vertragspartnern eine entsprechende Haltung und Ausrichtung. Weitere Informationen zum Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München finden Sie auf: <https://www.swm.de/einkauf>.
- 11.2 **Anti-Korruption, Prävention von Geldwäsche und Betrug**  
Der Käufer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften bzgl. Korruption (einschließlich sämtlicher Formen von Vorteils-gewährung/-annahme und Bestechung/Bestechlichkeit), Geldwäsche und Betrug verstoßen. Dies umfasst insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Mitarbeitern der SWM keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten werden oder Dritte zu vorstehend genannten Handlungen angestiftet bzw. zur Beihilfe aufgefordert werden.

Der Käufer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass es aktuell und in den letzten fünf Jahren keine Ermittlungsverfahren und/oder Verurteilungen in Bezug auf korruptes Handeln, Geldwäsche oder Betrug gegen den Käufer, seine Organe, Mitarbeiter und leitenden Angestellten gegeben hat. § 125 GWB und die Möglichkeit der Selbstreinigung zur Vermeidung eines Ausschlusses bleiben hiervon unberührt.

(Rück-)Zahlungen werden grundsätzlich ausschließlich an den Käufer selbst und eine auf den Käufer lautende Bankverbindung geleistet. Abweichungen hiervon sind nur nach schriftlicher Zustimmung der SWM und auch nur dann möglich, sofern die SWM die Möglichkeit zur internen Compliance-Prüfung des dritten Zahlungsempfängers erhalten und dabei keine regulatorischen Hinderungsgründe zutage treten.

### 11.3 Umgang mit Informationen und Geschäftsgeheimnissen

11.3.1 Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder die SWM einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt haben, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der Käufer durch diese Verpflichtung eingeht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über eine etwaige Vertragslaufzeit hinaus.

11.3.2 Der Käufer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen i.S.v. § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung verstoßen. Insbesondere stellt der Käufer durch erforderliche organisatorische Maßnahmen sicher, dass die dem Käufer im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse nicht zu Zwecken der Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, erlangt oder unbefugt genutzt werden.

### 11.4. Sanktionen und Embargos

„Sanktionen oder Embargos“ bedeutet jede Art von güter-, handels- oder personen-bezogenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs oder von restriktiven Maßnahmen, die von

- dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen,
- der Europäischen Union,
- der Bundesrepublik Deutschland,
- den Vereinigten Staaten von Amerika,
- dem Vereinigten Königreich,
- jeder anderen Regierung oder staatlichen Stelle, in deren Geltungsbereich der Käufer oder die Stadtwerke München GmbH (SWM) oder der Vertragsgegenstand fällt,

verhängt werden.

Der Käufer sichert zu, anwendbare Sanktionen oder Embargos zu beachten, soweit dies nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Artikel 5 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2271/1996 (EU Blocking Statute) oder ein anderes anwendbares Anti-Boycott Gesetz verstößt.

Der Käufer sichert nach bestem Wissen zu, dass weder er selbst, seine Gesellschafter (sofern zutreffend), seine wirtschaftlich Berechtigten (ultimate beneficial owners) (sofern zutreffend), seine gesetzlichen Vertreter (sofern zutreffend) oder seine zur Geschäftsführung berufene Gesellschafter (sofern zutreffend), noch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in auf- oder absteigender Linie (sofern zutreffend),

- (a) ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat oder einem Gebiet haben, gegen das Sanktionen oder Embargos verhängt wurden oder die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates besitzen – mit Ausnahme der gegenüber den SWM schriftlich mitgeteilten natürlichen und juristischen Personen,

- (b) Gegenstand von Sanktionen oder Embargos sind,
- (c) auf Weisung einer Person handeln oder unter direkter oder indirekter Kontrolle (z.B. durch Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte, Recht zur Ernennung von Geschäftsführern, Weisungsrechte) einer Person stehen, die Gegenstand von Sanktionen oder Embargos ist, noch dass eine derartige Person zu mehr als 50 % Gesellschafter- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar ausübt oder kontrolliert noch dass der Käufer einer solchen Person unmittelbar oder mittelbar Lieferungen oder Leistungen der SWM, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zukommen lässt.

Der Käufer wird den SWM während der Dauer dieses Vertrages unverzüglich mitteilen, wenn sich Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die vorstehend abgegebenen Zusicherungen unzutreffend werden.

Der Käufer wird für die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zulieferer, Nachunternehmer, Subunternehmer oder sonstige Dienstleister beauftragen oder einsetzen, auf die die Voraussetzungen der obenstehenden Buchstaben (a) bis (c) zutreffen, soweit deren Anteil, gemessen am Auftragswert, zehn Prozent übersteigt.

Der Käufer ist während der Dauer dieses Vertrages verpflichtet, den SWM alle erforderlichen Informationen oder Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, um das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer der Umstände dieser Erklärung überprüfen zu können.

#### 11.5 Menschenrechts- und umweltbezogene Belange

Der Käufer ist verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verstoßen.

#### 11.6 Geschäftspartnerprüfung und Mitwirkungspflichten

Die SWM behalten sich vor, bzgl. dem Käufer eine risikobasierte Prüfung zur Erkennung von Compliance-Risiken vorzunehmen (Geschäftspartner-Due Diligence). Für den Fall des Vorliegens eines konkreten Risikos oder Verdachts auf Straftaten oder schwerwiegende Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung behalten sich die SWM vor, eine Aufklärung oder Kontrolle (Audit) durchzuführen.

Der Käufer erklärt sich für diesen Fall bereit, nach vorheriger Ankündigung durch die SWM, unter Nennung der Gründe, Achtung der üblichen Geschäftszeiten, Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts und gesetzlicher Vorgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten durch Auskunftserteilung an der Aufklärung oder Kontrolle (Audit) mitzuwirken.

Der Käufer ist verpflichtet, die SWM, soweit rechtlich zulässig, über bekannte behördlich eingeleitete Untersuchungen oder Verurteilungen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu informieren, sofern diese in irgendeinem Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen oder negative Auswirkungen auf die Reputation der SWM haben könnten.

#### 11.7 Folgen bei Verstößen

Bei Verstößen des Käufers oder dessen Vertragspartner, die der Käufer im Rahmen der Vertragsbeziehung mit den SWM einsetzt, sind die SWM berechtigt, gegenüber dem Käufer die Unterlassung des pflichtwidrigen Handelns innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, sofern der Verstoß nicht unerheblich ist.

Handelt es sich um einen schweren Verstoß, so sind die SWM berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu beenden. Der Käufer ist den SWM zum Ersatz des ihnen wegen einer Verletzung der obenstehenden Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet und wird die SWM von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer Verletzung von Pflichten des Käufers beruhen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Verletzung nicht zu vertreten hat.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Liefer- und/oder Leistungsverträgen unberührt.

- 11.8 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der SWM bleiben unberührt.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist München.
- 12.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist München, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Internationale UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame/undurchführbare Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.